

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft

Ausschreibungsverfahren

Ermittlung und Ernennung des Auffangversorgers gemäß § 33 EIWG

Verfahrensart

Einstufiges Ausschreibungsverfahren gemäß § 33 Abs 1 EIWG

Teil A - Verfahrensanordnung

13.03.2026

1. Behörde	5
2. Gegenstand des Ausschreibungsverfahrens	5
2.1. Ausgangslage.....	5
2.2. Aufteilung in drei Lose.....	6
2.3. Tätigkeitsumfang und sonstige Modalitäten der Auffangversorgung	6
3. Allgemeine Festlegungen zum Ausschreibungsverfahren	7
3.1. Zeitplan.....	7
3.2. Bekanntmachung des Ausschreibungsverfahrens und Fragen	7
3.3. Angebotsabgabe und Parteistellung	8
3.4. Akteneinsicht.....	9
3.5. Bewertung der Angebote.....	9
3.6. Vorgehen bei negativer Detailprüfung & Widerrufsvorbehalt	10
3.7. Ernennung des Auffangversorgers.....	10
4. Mindestanforderungen für die Teilnahme.....	10
4.1. Allgemeines.....	10
4.2. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Z 1)	11
4.2.1. Eigenkapitalerfordernis	11
4.2.2. Bonität	12
4.3. Technische Leistungsfähigkeit (Z 1).....	12
4.4. Unternehmenssitz (Z 2).....	14
4.5. Fachliche Eignung der Geschäftsführung (Z 3).....	15
4.6. Gesicherte und zuverlässige Versorgung (Z 4).....	16
5. Auswahlverfahren	16
5.1. Allgemeines.....	16
5.2. Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis: Spotmarkt- und Terminmarktprodukte	17
5.2.1. Für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden:	18
5.2.2. Für Kleinunternehmen:.....	19
5.2.3. Für alle anderen Kunden, die keine Haushalte und Kleinunternehmen sind, basiert die Berechnung des verbrauchsabhängigen Arbeitspreises auf einer Spotbeschaffung:.....	19
5.3. Gesamtaufschlag: Bekanntgabe des Referenzwerts	20
5.4. Übernahme des eingespeisten Stroms gemäß § 32 EIWG.....	21
6. Sonstige Festlegungen	22
6.1. Wesentliche Vertragsinhalte.....	22
6.2. Bietergemeinschaften & Subunternehmer	22
6.3. Sprache	22
6.4. Haftung & Kostenersatz	22

1. Behörde

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft (E-Control)

Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

(E-Control)

2. Gegenstand des Ausschreibungsverfahrens

2.1. Ausgangslage

Mit der Kundmachung des Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) im Dezember 2025 wurde die Auffangversorgung gemäß §§ 31 ff EIWG geschaffen. Die E-Control muss gemäß § 31 Abs 1 EIWG mit Wirkung zum 01. Juni 2026 einen Auffangversorger mit Bescheid ernennen und führt zu diesem Zweck ein öffentliches, transparentes, diskriminierungsfreies und marktorientiertes Ausschreibungsverfahren durch.

Um die Marktteilnehmer:innen frühzeitig über das geplante Vorhaben, den Zeitplan und relevanten Rahmenbedingungen zu informieren, wurde bereits am 27. Februar 2026 eine Vorinformation veröffentlicht.

Das Ausschreibungsverfahren wurde am 13. März 2026 als Edikt gemäß § 36a E-ControlG auf der Website der E-Control kundgemacht. Ziel des Ausschreibungsverfahrens ist die Ermittlung eines Auffangversorgers nach den Festlegungen in § 33 Abs 2 EIWG, die in Punkt 5 (Auswahlverfahren) dieser Verfahrensordnung umgesetzt wurden. Der Auffangversorger wird für die Dauer von zwei Jahren mit Bescheid ernannt.

Die E-Control hat gemäß § 36 E-ControlG auf dieses Verfahren zudem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

2.2. Aufteilung in drei Lose

Los 1	Los 2	Los 3
Österreich	Netzgebiet Kleinwalsertal und Jungholz	Netzgebiet Schattwald

Das Netzgebiet Kleinwalsertal und Jungholz einerseits sowie das Netzgebiet Schattwald andererseits sind österreichische Versorgungsgebiete mit physischer Netzintegration in das deutsche Elektrizitätsversorgungssystem.

Mangels Sonderregelung im EIWG ist die E-Control angehalten, diese energiewirtschaftlichen Sonderkonstellation im Rahmen der Ausschreibung des Auffangversorgers zu berücksichtigen. Aufgrund des unterschiedlichen in Frage kommenden Bieterkreises (Versorgung über Deutschland) und möglicher technischer Mehraufwände hat sich die E-Control für eine Losaufteilung für diese Gebiete entschieden.

2.3. Tätigkeitsumfang und sonstige Modalitäten der Auffangversorgung

Die Auffangversorgung fasst die Tatbestände des (teilweisen) Marktaustritts und die Vermeidung des vertragslosen Zustands aus anderen Gründen zusammen. Auf Basis des Gesetzes ergibt sich damit ein klar abgrenzbarer Tätigkeitsumfang des Auffangversorgers:

- Stromlieferungen an Haushaltskunden und Kleinunternehmen nach den Regelungen des § 31 EIWG;
- Bei Lieferantenausfall, die Übernahme der Zählpunkte der betroffenen Bilanzgruppe oder des betroffenen Lieferanten gemäß § 32 EIWG.

Nachstehende **Fallgruppen** sind **nicht von der Auffangversorgung umfasst**:

- Die Stromlieferung nach § 41 EIWG zur „Sicherstellung der Versorgung von Endkunden, die keine Haushaltskunden sowie Kleinunternehmer sind“ ist nicht vom Auffangversorger zu erbringen.
- Kunden, die einen „Widerspruch“ gegen eine Preis- bzw. Vertragsänderung gemäß § 21 EIWG einlegen, sind wegen „Eigenkündigung“ ihres Liefervertrags von der

Auffangversorgung gemäß § 31 Abs 2 ElWG ausgeschlossen. Im Ergebnis kommt auch ihnen kein Recht auf Auffangversorgung zu.

Die Tätigkeit des Auffangversorgers ist nach § 31 Abs 1 ElWG nach den gesetzlich bestimmten Regelungen der Auffangversorgung, sohin ohne Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) iSd § 20 ElWG zu erbringen. § 31 Abs 5 ElWG sieht vor, dass der Auffangversorger seine Kunden über das Bestehen, die Dauer und die wesentlichen Inhalte des neuen Vertragsverhältnisses sowie über das Recht des Lieferantenwechsels zu informieren hat. Dieses Informationsschreiben hat auf Basis einer von der E-Control zur Verfügung gestellten Musterformulierung zu erfolgen (siehe Punkt 6.1).

3. Allgemeine Festlegungen zum Ausschreibungsverfahren

3.1. Zeitplan

Zeitplan	
Vorinformation	27.02.2026
Bekanntmachung des Ausschreibungsverfahrens	13.03.2026
Frist für die Einreichung von Fragen	27.03.2026
Angebotsabgabe	10.04.2026, 12:00 Uhr
Detailprüfung präsumtiver Auffangversorger	Ab 13.04.2026
Erlassung des Ernennungsbescheids	Anfang Mai 2026

3.2. Bekanntmachung des Ausschreibungsverfahrens und Fragen

Das Ausschreibungsverfahren beginnt mit der Kundmachung der Verfahrenseinleitung als Edikt gemäß § 36a E-ControlG auf der Website der E-Control. Kundmachungen und Zustellungen in diesem Ausschreibungsverfahren können durch Edikt auf der Website der Regulierungsbehörde vorgenommen werden.

Sämtliche für das Ausschreibungsverfahren relevanten Inhalte sind in dieser Verfahrensordnung (**Teil A**) enthalten. Das beiliegende Angebotsschreiben (**Teil B**) enthält alle für die Angebotsabgabe relevanten Bestandteile.

Fragen zum Ausschreibungsverfahren sind **bis spätestens 27. März 2026 schriftlich** an die **Kontaktadresse** (siehe unten, Punkt 3.3.) zu richten. Damit wird sichergestellt, dass Auskünfte rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist allen Interessent:innen elektronisch zur Verfügung stehen. Nur schriftlich eingelangte und schriftlich beantwortete Fragen sind der E-Control zurechenbar und werden verbindlicher Bestandteil des Ausschreibungsverfahrens.

Die E-Control behält sich bis zum Ablauf der Fragenfrist vor, allfällige Konkretisierungen, Abänderungen und Ergänzungen der in der Verfahrensordnung enthaltenen Festlegungen vorzunehmen, soweit dies für den Erfolg des Ausschreibungsverfahrens notwendig oder zweckmäßig ist. Die Interessent:innen müssen etwaige Konkretisierungen, Ergänzungen oder Abänderungen bei der Erstellung ihrer Angebote mit der gleichen Verbindlichkeit berücksichtigen. Spätestens eine Woche vor Ablauf der Angebotsfrist wird die E-Control keine Änderungen mehr vornehmen.

3.3. Angebotsabgabe und Parteistellung

Sämtliche Angebote müssen bis zum **10. April 2026 (12:00 Uhr)** bei der E-Control einlangen, indem sie vor Ablauf dieser Frist (Eingang) an auffangversorgung@e-control.at übermittelt werden. Ein Angebot ist vollständig und ordnungsgemäß erstellt, wenn im Angebotsschreiben (Teil B) sämtliche Erklärungen und Angaben abgegeben und das Dokument rechtsgültig unterfertigt wurde.

Der vorgeschriebene Text der Verfahrensordnung und das Angebotsschreiben (Teil B) darf weder geändert noch ergänzt werden. Gleichfalls dürfen Erklärungen in Begleitschreiben keinen Widerspruch enthalten. Mit der Abgabe eines Angebots akzeptieren die Bieter:innen die in der Verfahrensordnung (inklusive nachträglicher Änderungen in Folge von Berichtigungen und Fragebeantwortungen) angeführten Bedingungen.

Bieter:innen haben in ihrem Angebot eine geeignete Ansprechperson einschließlich ihrer Kontaktdaten (insb E-Mail-Adresse) anzugeben. Diese Ansprechperson muss in der Lage sein, für den:die Bieter:in rechtsverbindliche Erklärungen abgeben zu können.

Parteistellung im Ausschreibungsverfahren hat nur, wer **vor Ablauf der Angebotsfrist** ein **vollständiges und ordnungsgemäßes Angebot** eingereicht hat. Gemäß § 36a Abs 2 und 5 E-ControlG tritt der Verlust der Parteistellung ein (Präklusion), wenn nicht bis zum 10. April 2026 ein Angebot eingereicht wurde oder bis 24. April 2026 eine sonstige Betroffenheit schriftlich glaubhaft gemacht wurde.

3.4. Akteneinsicht

Das Recht der Parteien auf Akteneinsicht wird gemäß § 17 Abs 4 AVG eingeschränkt. Damit ein funktionierender Wettbewerb gewährleistet werden kann, wird die Akteneinsicht erstmalig ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Preisbewertung möglich sein. Im Rahmen der Akteneinsicht wird die E-Control Aktenbestandteile ausnehmen, wenn es der Schutz berechtigter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Bieter:innen erfordert.

3.5. Bewertung der Angebote

Die E-Control wird in einem ersten Schritt alle rechtzeitig eingelangten **Angebote ausscheiden**, die (i) nicht rechtsgültig unterfertigt wurden, (ii) keinen Gesamtaufschlag enthalten oder (ii) einen Gesamtaufschlag enthalten, der über dem Referenzwert liegt (siehe zum Begriff Gesamtaufschlag Punkt 5.1).

Erst im Anschluss werden alle verbliebenen Bieter:innen entsprechend den angebotenen Gesamtaufschlägen **gereiht**. Jene:r Bieter:in mit dem geringsten Gesamtaufschlag wird als vorläufig Erstgereichte:r (**präsumtiver Auffangversorger**) zur **Detailprüfung** der in Punkt 4 festgelegten Mindestanforderungen eingeladen. Bieten zwei oder mehr Bieter:innen den gleichen Gesamtaufschlag an, entscheidet das Los.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands wird die Detailprüfung nur beim präsumtiven Auffangversorger vorgenommen. Er wird über seine vorläufige Stellung als präsumtiver Auffangversorger informiert und aufgefordert, alle Nachweise zur Erfüllung der in Punkt 4 genannten Mindestanforderungen vorzulegen. Zu diesem Zweck werden auch entsprechende Formblätter bereitgestellt.

Nach Einlangen wird die E-Control sämtliche Nachweise prüfen. Ergeben sich im Zuge dieser Prüfungen Unklarheiten oder Mängel, wird die E-Control die Bieter:innen über die bekanntgegebene Kontaktadresse binnen angemessener Frist zur Aufklärung oder Nachreichung fehlender Nachweise auffordern. Bei Bedarf wird die E-Control einen gemeinsamen Abstimmungstermin mit dem präsumtiven Auffangversorger anberaumen. Im Rahmen des Termins können allfällige Fragen des präsumtiven Auffangversorgers zum weiteren Ablauf besprochen werden.

Konnte das Vorliegen der Mindestanforderungen gemäß § 33 Abs 4 EIWG festgestellt werden, ist die Angebotsbewertung abgeschlossen. Erst nach Abschluss der Angebotsbewertung wird

der Ernennungsbescheid erlassen (siehe Punkt 3.7). Verbliebene Bieter:innen werden entsprechend informiert.

3.6. Vorgehen bei negativer Detailprüfung & Widerrufsvorbehalt

Scheitert die Detailprüfung des präsuntiven Auffangversorgers, weil nicht sämtliche Mindestanforderungen nachgewiesen werden konnten, wird die E-Control das betreffende Angebot ausscheiden. Der:die ursprünglich zweitgereichte Bieter:in rückt daher an die Stelle des präsuntiven Auffangversorgers und es wird bei diesem:dieser Bieter:in eine Detailprüfung durchgeführt.

Sollte im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens kein Auffangversorger ernannt werden können, übernehmen jene Lieferanten die Auffangversorgung, die bis zum 31. Dezember 2025 über die größte Anzahl an Haushaltskunden und Kleinunternehmen im Netzbereich verfügten (§ 33 Abs 6 ElWG). Das Ausschreibungsverfahren endet in diesem Fall durch einen Widerruf. Die E-Control hat darüber hinaus das Recht, das Ausschreibungsverfahren jederzeit zu widerrufen, wenn dafür sachliche Gründe vorliegen.

3.7. Ernennung des Auffangversorgers

Die Ernennung des Auffangversorgers wird von der E-Control mit Bescheid erfolgen (§ 33 Abs 1 ElWG) und auf der Homepage der E-Control veröffentlicht. Gegen den Bescheid steht allen Parteien des Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde hat gemäß § 33 Abs 4 ElWG keine aufschiebende Wirkung.

4. Mindestanforderungen für die Teilnahme

4.1. Allgemeines

Gemäß § 33 Abs 4 ElWG darf ein Lieferant nur dann als Auffangversorger ernannt werden, wenn er nachstehende Voraussetzungen erfüllen kann:

1. Der:die Bieter:in erfüllt die in Punkt 4.2 genannten Anforderungen zur **finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit**;
2. Der:die Bieter:in hat zum Zeitpunkt der Ernennung einen **Sitz im Inland** oder in einem anderen **EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat**. In allen Fällen, in denen der Sitz nicht im Inland liegt, ist der Regulierungsbehörde ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 ZustG bekanntzugeben;

3. Die Geschäftsführung erfüllt die in Punkt 4.3 genannten Anforderungen an die **fachliche Eignung**;
4. Vom: von der Bieter:in ist die **gesicherte und zuverlässige Ausübung** der Auffangversorgung zu erwarten sein, was anhand der Kriterien in Punkt 4.4 beurteilt wird.

Der:Die Bieter:in hat zum Nachweis der Mindestanforderungen dem Angebot eine **Eigenerklärung** beizulegen. Darin ist zu bestätigen, dass er die Anforderungen erfüllt und im Rahmen der **Detailprüfung** alle erforderlichen Nachweise zeitgerecht vorlegen wird.

Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen keine kürzere Frist ergibt, darf keiner der vorzulegenden Nachweise älter als **sechs Monate**, zurückgerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist sein. Bei der Nachforderung von fehlenden und/oder veralteten Eignungsnachweisen darf das Ausstellungsdatum der Nachweise auch nach dem Ablauf der Angebotsfrist liegen.

Kann aufgrund der Festlegungen in diesen Ausschreibungsunterlagen ein Nachweis durch Vorlage eines „gleichwertigen Dokuments“ oder einer sonstigen gleichwertigen Urkunde erfolgen, obliegt dem:der Bieter:in der Nachweis der Gleichwertigkeit. Unrichtige Erklärungen (zB falsche Angaben in den vorgelegten Formblättern) begründen einen Ausschlussgrund. Der:Die Bieter:in ist zudem verpflichtet, der E-Control Änderungen betreffend diese Mindestanforderungen während des Ausschreibungsverfahrens mitzuteilen.

Wird ein Angebot für **mehr als ein Los** gelegt, so sind die Nachweise nur einmal vorzulegen. Nur die Nachweise der technischen Leistungsfähigkeit (Punkt 4.2) sind losspezifisch einzureichen.

4.2. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Z 1)

Die nachstehenden Anforderungen gelten für alle Lose.

4.2.1. Eigenkapitalerfordernis

Die EXAA fragt die Eigenkapitalhöhe in ihrem „Company Profile Questionnaire“ ab. Eine Zulassungsanforderung der EEX ist, dass mindestens 50.000 € Eigenkapital vorliegen. An anderen Strombörsen ist die Kontrolle der Eigenkapitalhöhe ebenfalls üblich. Mit einer ausreichenden Eigenkapitalhöhe wird gewährleistet, dass der Auffangversorger die zusätzlichen Mengen kurzfristig an der Strombörse beschaffen kann.

(<https://www.eex.com/de/zulassung/zugang>). Der:Die Bieter:in hat daher ein Eigenkapital von mindestens 50.000 € aufzuweisen.

Der Nachweis erfolgt zunächst durch Unterfertigung der **Eigenerklärung** im Angebotsschreiben (Teil B). Der präsumtive Auffangversorger hat im Rahmen der Detailprüfung die dann zur Verfügung gestellten Formblätter auszufüllen und vorzulegen.

4.2.2. Bonität

Der:Die Bieter:in muss ein aktuelles Rating einer anerkannten Ratingagentur vorlegen, welches ihm:ihr höchstens eine durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit nach Basel III bescheinigt (zB Rating von nicht mehr als 399 Punkten des Österreichischen Kreditschutzverbandes 1870 oder ein äquivalentes Rating der Creditreform oder einer international anerkannten Ratingagentur wie zB Moody's, Standard&Poor's).

Der **Nachweis** erfolgt zunächst durch Unterfertigung der Eigenerklärung im Angebotsschreiben (Teil B). Der präsumtive Auffangversorger hat im Rahmen der Detailprüfung die dann zur Verfügung gestellten Formblätter auszufüllen und vorzulegen.

4.3. Technische Leistungsfähigkeit (Z 1)

Die nachstehenden Anforderungen gelten nur für Los 1

Der:die Bieter:in muss zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist in der Lage sein, **Stromlieferungen an Kunden österreichweit** durchzuführen (mit Ausnahme von den in Los 2 und Los 3 genannten Gebieten). Der Nachweis erfolgt zunächst durch Unterfertigung der Eigenerklärung im Angebotsschreiben (Teil B). Im Rahmen der Detailprüfung werden die Angaben des präsumtiven Auffangversorgers anhand der im Tarifikalkulator verfügbaren Produkte von der E-Control eigenständig überprüft.

Um sicherzustellen, dass der:die Bieter:in zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist über **ausreichende Erfahrung mit der Belieferung österreichischer Kunden** verfügt, sollte er bereits fest im Markt etabliert und nicht erst kürzlich eingetreten sein. Bieter:innen müssen daher seit mindestens zwei Jahren österreichweit Produkte anbieten. Der Nachweis erfolgt zunächst durch Unterfertigung der Eigenerklärung im Angebotsschreiben (Teil B). Im Rahmen der Detailprüfung werden die Angaben des präsumtiven Auffangversorgers anhand der erstmaligen Meldung im Tarifikalkulator von der E-Control eigenständig überprüft.

Darüber hinaus muss der:die Bieter:in zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist in der Lage sein, zumindest **30.000 Bezugszählpunkte** zu beliefern. Der Nachweis erfolgt zunächst durch Unterfertigung der Eigenerklärung im Angebotsschreiben (Teil B). Der präsumtive Auffangversorger hat im Rahmen der Detailprüfung die dann zur Verfügung gestellten Formblätter vorzulegen und nachzuweisen, dass er in den letzten beiden Geschäftsjahren (2025 und 2024) die Größenschwelle von 30.000 versorgten **Bezugszählpunkten** überschritten hat.

Der:die Bieter:in muss sowohl über die Fähigkeit und das Know-how verfügen, Produkte eigenständig an Handelsplätzen von nominierten Strommarktbetreibern (NEMOs) mit Lieferort Österreich und an Warenterminbörsen für die Beschaffung von Energie mit Lieferort Österreich zu beschaffen, als auch einen direkten Zugang zu zumindest jeweils einem dieser Handelsplätze besitzen. Der Nachweis erfolgt zunächst durch Unterfertigung der Eigenerklärung im Angebotsschreiben (Teil B). Der präsumtive Auffangversorger hat im Rahmen der Detailprüfung die dann zur Verfügung gestellten Formblätter vorzulegen und nachzuweisen, dass er über eine aufrechte Mitgliedschaft verfügt.

Der:die Bieter:in muss in den letzten zwei Geschäftsjahren (2025 und 2024) stets alle vom Bilanzgruppenkoordinator geforderten Sicherheiten hinterlegt haben. Der Nachweis erfolgt zunächst durch Unterfertigung der Eigenerklärung im Angebotsschreiben (Teil B). Im Rahmen der Detailprüfung werden die Angaben des präsumtiven Auffangversorgers durch Anfrage der E-Control beim Bilanzgruppenkoordinator eigenständig überprüft.

Die nachstehenden Anforderungen gelten für die Lose 2 und 3

Der:die Bieter:in muss zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist in der Lage sein, **Stromlieferungen im Versorgungsgebiet Kleinwalsertal und Jungholz (Los 2) oder im Versorgungsgebiet Schattwald (Los 3)** durchzuführen. Der Nachweis erfolgt zunächst durch Unterfertigung der Eigenerklärung im Angebotsschreiben (Teil B). Im Rahmen der Detailprüfung werden die Angaben des präsumtiven Auffangversorgers von der E-Control eigenständig überprüft.

Um sicherzustellen, dass der:die Bieter:in zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist über **ausreichende Erfahrung mit der Kundenbelieferung** verfügt, sollte er bereits fest im Markt etabliert und nicht erst kürzlich eingetreten sein. Bieter:innen müssen daher seit mindestens zwei Jahren im Kleinwalsertal und Jungholz (Los 2) oder im Versorgungsgebiet Schattwald

(Los 3) Produkte anbieten. Der Nachweis erfolgt zunächst durch Unterfertigung der Eigenerklärung im Angebotsschreiben (Teil B). Im Rahmen der Detailprüfung werden die Angaben des präsumtiven Auffangversorgers von der E-Control eigenständig überprüft.

Der:die Bieter:in muss sowohl über die Fähigkeit und das Know-how verfügen, Produkte eigenständig an Handelsplätzen von nominierten Strommarktbetreibern (**NEMO**) mit Lieferort Deutschland und an Warenterminbörsen für die Beschaffung von Energie mit Lieferort Deutschland zu beschaffen, als auch einen direkten Zugang zu zumindest jeweils einem dieser Handelsplätze besitzen. Der Nachweis erfolgt zunächst durch Unterfertigung der Eigenerklärung im Angebotsschreiben (Teil B). Der präsumtive Auffangversorger hat im Rahmen der Detailprüfung die dann zur Verfügung gestellten Formblätter vorzulegen und nachzuweisen, dass er über eine aufrechte Mitgliedschaft verfügt.

Der:die Bieter:in muss in den letzten zwei Geschäftsjahren (2025 und 2024) stets alle vom Bilanzgruppenkoordinator (oder der für die Bilanzkreiskoordinierung zuständigen vergleichbaren Stelle) geforderten Sicherheiten hinterlegt oder gleichwertige Vorkehrungen getroffen haben. Der Nachweis erfolgt zunächst durch Unterfertigung der Eigenerklärung im Angebotsschreiben (Teil B). Im Rahmen der Detailprüfung werden die Angaben des präsumtiven Auffangversorgers durch die E-Control eigenständig überprüft.

4.4. Unternehmenssitz (Z 2)

Die nachstehenden Anforderungen gelten für alle Lose

Der:die Bieter:in hat zum Zeitpunkt der Ernennung einen **Sitz im Inland** oder in einem anderen **EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat**. In allen Fällen, in denen der Sitz nicht im Inland liegt, ist der Regulierungsbehörde ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 ZustG bekanntzugeben. Der Nachweis erfolgt durch Ausfüllen des Angebotsblatts (Teil B).

4.5. Fachliche Eignung der Geschäftsführung (Z 3)

Die nachstehenden Anforderungen gelten für alle Lose

Die fachliche Eignung der Geschäftsführung wird durch **Vorlage eines aktuellen Firmenbuchauszugs**¹ und durch Unterfertigung der Eigenerklärung im Angebotsschreiben (Teil B) bestätigt. Der präsumtive Auffangversorger hat im Rahmen der Detailprüfung zusätzlich folgende Nachweise vorzulegen:

- Vorlage einer **Strafregisterbescheinigungen** für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans oder einer gleichwertigen Bescheinigung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde des jeweiligen Sitzstaates bei ausländischen Unternehmen oder Unternehmerinnen;
- Vorlage der Kontobestätigung (oder eines WEBEKU-Auszugs) oder einer **Unbedenklichkeitsbescheinigung** des zuständigen Sozialversicherungsträgers oder einer gleichwertigen Bescheinigung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde des jeweiligen Sitzstaates bei ausländischen Unternehmen oder Unternehmerinnen;
- Vorlage der **Rückstandsbescheinigung** gemäß § 229a Bundesabgabenordnung (BAO) [oder eines Auszugs aus dem Steuerkonto] oder einer gleichwertigen Bescheinigung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde des jeweiligen Sitzstaates bei ausländischen Unternehmen oder Unternehmerinnen;
- Vorlage des **EXAA-Händlerdiploms** oder vergleichbarer Nachweise einer geschäftsführenden Person. Ist der Handel an Mitarbeiter:innen delegiert, ist der Nachweis dieser Person vorzulegen und die entsprechende Rechtsgrundlage, mit der die rechtswirksame Delegation nachgewiesen werden kann.

Ungeachtet dieser Vorlagepflichten wird die E-Control für den:die Bieter:in Auskünfte nach § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz bei der Finanzpolizei und Auskünfte gemäß § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz bei der Österreichischen Gesundheitskasse einholen.

¹ Bei ausländischen Bietern: Einer gleichwertigen Bescheinigung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde des jeweiligen Sitzstaates.

4.6. Gesicherte und zuverlässige Versorgung (Z 4)

Die nachstehenden Anforderungen gelten für alle Lose

Der Nachweis erfolgt zunächst durch Unterfertigung der Eigenerklärung im Angebotsschreiben (Teil B). Der präsuntive Auffangversorger hat im Rahmen der Detailprüfung eine Abfrage aus der **Insolvenzdatei** (bei österreichischen Unternehmen Screenshot einer gültigen Abfrage auf www.edikte.justiz.gv.at zulässig) oder einer gleichwertigen Bescheinigung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde des jeweiligen Sitzstaates bei ausländischen Unternehmen vorzulegen.

Sofern der präsuntive Auffangversorger alle genannten Nachweise vorlegen konnte, ist eine gesicherte und zuverlässige Versorgung gemäß § 33 Abs 4 Z 4 EIWG zu erwarten.

5. Auswahlverfahren

5.1. Allgemeines

Die nachstehenden Anforderungen gelten für alle Lose. Der Gesamtaufschlag ist für jedes Los gesondert anzubieten (Formblatt „Gesamtaufschlag“).

Gemäß § 33 Abs 2 EIWG hat der **verbrauchsabhängige Arbeitspreis** Preisen von auf Strombörsen gehandelten Spotmarkt- oder Terminmarktprodukten zu entsprechen (**Arbeitspreis**). Diese konkreten Spotmarkt- und Terminmarktprodukte sind in Punkt 5.2 von der E-Control festgelegt. Dieser nach § 33 Abs 2 EIWG anzubietende Arbeitspreis wird durch die gesetzlichen und behördlichen Festlegungen definiert. Dieser kommt gegenüber den versorgten Kunden im Rahmen der Auffangversorgung zur Anwendung und ist nicht Teil der wettbewerblichen Beurteilung dieser Ausschreibung.

Zusätzlich ist im Rahmen der Auffangversorgung ein Preis pro kWh pro Zählpunkt für alle Kosten des Lieferanten abseits der Energiebeschaffung anzubieten. Der Gesetzgeber bezeichnet diesen Preis in § 33 Abs. 2 EIWG als **Gesamtaufschlag**. Angebotene Gesamtaufschläge, die den von der E-Control bekanntgegebenen Referenzwert (siehe Punkt 5.3) übersteigen, müssen ausgeschieden werden (siehe auch Punkt 3.5). Von allen geprüften und nicht ausgeschlossenen Angeboten wird jener Lieferant zum Auffangversorger ernannt,

der den geringsten Gesamtaufschlag geboten hat (**Billigstbieter**).² . Bieter:innen haben ihren Gesamtaufschlag im **Formblatt „Gesamtaufschlag“** anzubieten.

5.2. Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis: Spotmarkt- und Terminmarktprodukte

Für **Haushaltskunden und Kleinunternehmen** hat der Lieferant hat den einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis anzubieten, der sich ausschließlich aus den folgenden Produkten zusammensetzt:

- Für Los 1:
 - Das an der Strombörse European Energy Exchange (EEX) gehandelte Börsenprodukt „**EEX Austrian Power Base Month Future**“ für die Berechnung nach 5.2.1. und 0;
 - Das an der Strombörse European Energy Exchange (EEX) gehandelte Börsenprodukt „**EEX Austrian Power Peak Month Future**“ für die Berechnung nach 5.2.1.
- Für die Lose 2 und 3:
 - Das an der Strombörse European Energy Exchange (EEX) gehandelte Börsenprodukt „**EEX German Power Base Month Future**“ für die Berechnung nach 5.2.1. und 0;
 - Das an der Strombörse European Energy Exchange (EEX) gehandelte Börsenprodukt „**EEX German Power Peak Month Future**“ für die Berechnung nach 5.2.1.

Die Behörde orientiert sich dabei an einer für Floater üblichen Produktauswahl und Mengengewichtung.

Der Lieferant hat den Arbeitspreis für Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen separat zu berechnen (§ 33 Abs 2 EIWG).

Für Haushaltskunden berechnet der Lieferant je für Base und Peak den Durchschnitt jedes Monatsfutures des kommenden Quartals auf Basis aller Handelsergebnisse des aktuellen

² Bieten zwei oder mehr Bieter:innen den gleichen Gesamtaufschlag an, entscheidet das Los.

Quartals. Jeweils für Base und Peak wird dann aus diesen drei berechneten Monatsmittelwerten ein durchschnittlicher Quartalswert bestimmt. Die beiden Quartalswerte werden schließlich mit einer Aufteilung von 80% Base und 20% Peak zu einem finalen Arbeitspreis gewichtet.

Die Berechnung für Kleinunternehmen erfolgt nach demselben Prinzip, jedoch ausschließlich für das Base-Produkt. Die Gewichtung beträgt daher 100 % Base und 0 % Peak.

5.2.1. Für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden:

Für Los 1:

Im ersten Kalenderquartal:

$$0.8 \times \frac{\sum_{\text{January}}^{\text{March}} \text{Mittelwert aller Handelstage "EEX Austrian Power Base Month Future"}}{3} + 0.2 \times \frac{\sum_{\text{January}}^{\text{March}} \text{Mittelwert aller Handelstage "EEX Austrian Power Peak Month Future"}}{3}$$

Im zweiten Kalenderquartal:

$$0.8 \times \frac{\sum_{\text{April}}^{\text{June}} \text{Mittelwert aller Handelstage "EEX Austrian Power Base Month Future"}}{3} + 0.2 \times \frac{\sum_{\text{April}}^{\text{June}} \text{Mittelwert aller Handelstage "EEX Austrian Power Peak Month Future"}}{3}$$

Im dritten Kalenderquartal:

$$0.8 \times \frac{\sum_{\text{July}}^{\text{September}} \text{Mittelwert aller Handelstage "EEX Austrian Power Base Month Future"}}{3} + 0.2 \times \frac{\sum_{\text{July}}^{\text{September}} \text{Mittelwert aller Handelstage "EEX Austrian Power Peak Month Future"}}{3}$$

Im vierten Kalenderquartal:

$$0.8 \times \frac{\sum_{\text{October}}^{\text{December}} \text{Mittelwert aller Handelstage "EEX Austrian Power Base Month Future"}}{3} + 0.2 \times \frac{\sum_{\text{October}}^{\text{December}} \text{Mittelwert aller Handelstage "EEX Austrian Power Peak Month Future"}}{3}$$

Für Lose 2 und 3:

Diese Berechnung für Lose 2 und 3 erfolgt unter Anwendung der gleichen Preisformel unter Heranziehung der oben genannten deutschen Börsenprodukte („EEX German Power Base Month Future“; „EEX German Power Peak Month Future“).

5.2.2. Für Kleinunternehmen:

Für Los 1:

Im ersten Kalenderquartal:

$$\frac{\sum_{\text{January}}^{\text{March}} \text{Mittelwert aller Handelstage "EEX Austrian Power Base Month Future"}}{3}$$

Im zweiten Kalenderquartal:

$$\frac{\sum_{\text{April}}^{\text{June}} \text{Mittelwert aller Handelstage "EEX Austrian Power Base Month Future"}}{3}$$

Im dritten Kalenderquartal:

$$\frac{\sum_{\text{July}}^{\text{September}} \text{Mittelwert aller Handelstage "EEX Austrian Power Base Month Future"}}{3}$$

Im vierten Kalenderquartal:

$$\frac{\sum_{\text{October}}^{\text{December}} \text{Mittelwert aller Handelstage "EEX Austrian Power Base Month Future"}}{3}$$

Für Los 2 und 3:

Die Berechnung für Lose 2 und 3 erfolgt unter Anwendung der gleichen Preisformel unter Heranziehung des oben genannten deutschen Börsenprodukts (EEX German Power Base Month Future“).

5.2.3. Für alle anderen Kunden außer Haushaltskunden:innen und Kleinunternehmen

Für **Los 1** sollte der Lieferant den auf der ENTSOE-E Website veröffentlichten, viertelstündlichen Spotpreis der Day-Ahead Auktion (Sequence 2) verwenden (<https://transparency.entsoe.eu/>: „Bidding Zones > AT > € Market > Energy Prices > SEQUENCE 2 – DAY-AHEAD“).

Für **Los 2 und 3** sollte der Lieferant den auf der ENTSOE-E Website veröffentlichten, viertelstündlichen Spotpreis der Day-Ahead Auktion (Sequence 2) verwenden (<https://transparency.entsoe.eu/>: „Bidding Zones > DE-LU > € Market > Energy Prices > SEQUENCE 2 – DAY-AHEAD“).

5.3. Gesamtaufschlag: Bekanntgabe des Referenzwerts

Folgender **Referenzwert** (Grundaufschlag + Lastprofil-Aufschlag + Risikoaufschlag) wird für **alle Lose** bekanntgegeben:

Referenzwert: 4,22 Ct/kWh + 0,17 Ct/kWh + 1 Ct/kWh = **5,39 Ct/kWh (brutto)**

Referenzwert: 4,49 Ct/kWh (netto)

Der Referenzwert beträgt somit **4,49 Ct/kWh (netto)**. Der Referenzwert **gilt für alle Kundengruppen des Auffangversorgers**.

Nachstehend finden Sie eine Erläuterung zur Berechnungsmethode des Referenzwerts:

Für die **Ermittlung des Referenzwerts** wurde der Stichtag 19.02.2026 im Netzgebiet Wiener Netze herangezogen. Die Beschränkung auf einen einzigen Stichtag und ein einziges Netzgebiet ist dabei sachgerecht, weil sich die Anzahl der Floaterprodukten zwischen den verschiedenen Netzgebieten nur marginal unterscheidet. Zudem unterliegen Floaterprodukte – im Gegensatz zu Festpreisprodukten – einer direkten Bindung an die Börsenpreise und erfahren daher tendenziell weniger individuelle Anpassungen (insbesondere des Aufschlags). Es wurden insgesamt 33 Produkte von 18 Anbietern betrachtet, um einen Referenzwert für einen „Aufschlag“ (inkl. Grundgebühr und zusätzlichen Sonderrisiken der Auffangversorgung) zu ermitteln³.

Der **monatliche Aufschlag ohne Grundgebühr** (u.a. auch Handelsfee, Abwicklungsgebühr oder Dienstleistungsentgelt genannt) reicht von 0,57 Ct/kWh bis zu 5,99 Ct/kWh (brutto) über alle Produkte hinweg. Die Grundgebühr liegt zwischen 24 Euro/a und 86,26 Euro/a (brutto). Beide Komponenten wurden entsprechend angepasst und zu einem „Aufschlag mit Grundgebühr“ in Ct/kWh addiert, der über alle Lieferanten hinweg zwischen rund 1,8 Ct/kWh und 8,45 Ct/kWh (brutto) liegt. Um mögliche unternehmensspezifische Einflüsse herauszurechnen, wurde für jeden Lieferanten ein Durchschnittswert gebildet (d.h. insgesamt 18 Werte). Der Wert des ersten Quartils beträgt hier rund 3,48 Ct/kWh, der Wert des Medians beträgt rund 4,22 Ct/kWh, der Wert des dritten Quartils beträgt rund 4,84 Ct/kWh (jeweils

³ Alle Werte wurden im Folgenden auf die zweite Kommastelle gerundet.

brutto) und des vierten Quartils/Maximalwert rund 8,45 Ct/kWh (brutto). Der Mittelwert beträgt ca. 4,30 Ct/kWh (brutto). Der **Median der gemittelten Lieferantenwerte in Höhe von 4,22 Ct/kWh (brutto) wurde als am besten geeignet befunden und als Richtwert für den Grundaufschlag (Aufschlag mit Grundgebühr) ermittelt.**

Einige Floater enthalten zudem einen **Lastprofil-Faktor**, der die Kosten der kundenseitigen Laststruktur für Beschaffung und Ausgleichsmanagement berücksichtigt. Dieser Faktor kann als Risiko-Aufschlag zum variablen Arbeitspreis verstanden werden. Da er jedoch mit dem variablen Arbeitspreis multipliziert wird, lässt sich nicht direkt ein fixer Betrag, sondern lediglich ein Schätzwert bestimmen. Diesem Schätzwert wird sich systematisch angenähert: Zunächst wurde für jedes Unternehmen der gemittelte Lastprofilfaktor bestimmt und anschließend der Median (1,5% bzw. 1,015) berechnet. Um den Arbeitspreis der nächsten zwei Jahre bestmöglich zu simulieren, wird der Durchschnitt aller Q4-Werte des Jahres-Base- und Peak-Futures für 2026 und 2027 ermittelt und mit einem Verhältnis von 80 % / 20 % gewichtet. Das ergibt einen Wert von rund 92,43 €/MWh, der anschließend mit dem Lastprofilfaktor 1,015 multipliziert wird. Dadurch entsteht ein **absoluter Lastprofil-Aufschlag von etwa 0,14 Ct/kWh (netto) und rund 0,17 Ct/kWh (brutto).**

Die Behörde sieht es zudem als gerechtfertigt an, bei der Bestimmung des Referenzwerts für die Auffangversorgung einen weiteren spezifischen **Risikoaufschlag** zu berücksichtigen. Kundinnen und Kunden, die in den Anwendungsbereich der Auffangversorgung fallen, tragen grundsätzlich ein leicht erhöhtes Risiko für den Lieferanten (selektierte Gruppe, etwa durch vorherigen Zahlungsausfall oder Inaktivität) und die Auffangversorgung endet bereits nach sechs Monaten (kurze, fixe Laufzeit und damit finanziell für Lieferanten schlechter zu kalkulieren als mit durchschnittlichem Standardkunden/-kundin). Daher wurden als Risikoaufschlag für die Auffangversorgung **1 Ct/kWh (brutto) festgelegt.**

5.4. Übernahme des eingespeisten Stroms gemäß § 32 EIWG

In § 32 Abs 2 EIWG sieht der Gesetzgeber vor, dass über einen Zählpunkt **ingespeiste Strommengen** vom Auffangversorger zu **Marktpreisen** übernommen werden müssen; abzüglich der aliquoten Aufwendungen für Ausgleichsenergie. Der Gesamtaufschlag je kWh iSd § 33 Abs 2 EIWG kommt bei der Einspeisung nicht zur Anwendung.

Der Marktpreis entspricht dem Day-Ahead-Großhandelsmarktpreis der österreichischen (bzw für Los 2 und 3 der deutschen) Gebotszone je Marktzeiteinheit.

6. Sonstige Festlegungen

6.1. Wesentliche Vertragsinhalte

Die in § 31 Abs 5 EIWG angesprochenen „wesentlichen Inhalte“ des Vertragsverhältnisses zwischen Auffangversorger und zukünftigen Kunden sind diesem in einem Informationsschreiben zu übermitteln (bspw Rechnungslegung oder Zahlungsziele), das als Basis die von der E-Control zur Verfügung gestellten Musterformulierung hat.

6.2. Bietergemeinschaften & Subunternehmer

Die Angebotsabgabe durch eine Gemeinschaft von mehreren Unternehmen (**Bietergemeinschaft**) ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist der Einsatz von Subunternehmern. Die bloße Lieferung von Waren oder sonstige Leistungen, die zur Erbringung einer Hauptleistung (Belieferung der betreffenden Kunden mit Strom) erforderlich sind, sind keine Subunternehmerleistung.

6.3. Sprache

Das Ausschreibungsverfahren wird in deutscher Sprache abgewickelt. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen bzw hochzuladen. Fremdsprachigen Nachweisen ist eine deutsche Übersetzung beizulegen. Wird eine englischsprachige Fassung dieser Verfahrensordnung benötigt, ist diese schriftlich zu beantragen (auffangversorgung@e-control.at).

6.4. Haftung & Kostenersatz

Die Haftung der E-Control für Schäden, die Interessent:innen oder Bieter:innen im Zuge dieses Ausschreibungsverfahrens entstehen, ist ausgeschlossen, soweit diesem Haftungsausschluss nicht zwingendes Recht entgegensteht. Interessent:innen oder Bieter:innen haben den Eintritt von Schäden und das Entstehen von Ersatzpflichten der E-Control durch unverzüglichen Hinweis auf allfällige Fehler oder Unklarheiten in der Verfahrensordnung hintanzuhalten.

Die Kosten und Aufwendungen, die Interessent:innen oder Bieter:innen für die Beteiligung am Ausschreibungsverfahren erwachsen, werden nicht ersetzt. Das Angebot ist – ungeachtet des Ausmaßes von allfälligen Vorleistungen, die hierfür erforderlich waren – von Bieter:innen kostenlos zu erstellen. Auch für den Fall des Punkt 3.6 werden die genannten Kosten nicht ersetzt.

